



Gesundheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

T direkt +41 41 594 33 03
info.gd@zg.ch
Zug, 28. Februar 2025
GD GDS 4 / 83.4

Vernehmlassung zur Änderung des Einführungsgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung (EG ELG) betreffend maximal anrechenbare Kosten bei einem Heimaufenthalt

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gesundheitsdirektion lädt Sie im Auftrag des Regierungsrats ein, sich zum Entwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung (EG ELG) betreffend maximal anrechenbare Kosten bei einem Heimaufenthalt zu äussern. Die Änderung stellt sicher, dass die Kosten bei einem Heimaufenthalt auch in spezialisierten Pflegeeinrichtungen mit Ergänzungsleistungen gedeckt werden können.

Personen im AHV-Alter und Personen mit einer IV-Rente, die in einem Pflege- bzw. Behindertenwohnheim wohnen, werden bei Bedarf zur Finanzierung des Heimaufenthalts mit Ergänzungsleistungen unterstützt. Welche Ausgaben dabei bei den Ergänzungsleistungen angerechnet werden können, wird grundsätzlich im Bundesrecht geregelt.

Der Kanton Zug regelte als Folge der Neuordnung der Pflegefinanzierung im Jahr 2011 die Anspruchsberechtigung bei Personen, die in einem Heim wohnen, neu. Dabei wurde insbesondere die Begrenzung der maximal anrechenbaren Ausgaben bei einem Heimaufenthalt angehoben, um der bundesrechtlichen Vorgabe nachzukommen, dass ein Heimaufenthalt keine Sozialhilfeabhängigkeit begründen darf.

Diese Höchstgrenze reicht seit einiger Zeit nicht mehr aus, um die Kosten bei einem Aufenthalt in einer spezialisierten Langzeitpflegeeinrichtung zu decken. Aus diesem Grund muss das EG ELG angepasst werden.

Die Unterlagen zur Gesetzesänderung sind im Internet unter folgendem Link abrufbar: [Vernehmlassungen](#).

Seite 2/2

Für die schriftliche Vernehmlassung benutzen Sie bitte das Antwortformular, das den Vernehmlassungsunterlagen beiliegt. Das ausgefüllte Formular senden Sie bis **spätestens 2. Juni 2025** an info.gd@zg.ch.

Nach Abschluss der Vernehmlassung werden wir die Stellungnahmen auswerten. Im Bericht des Regierungsrats an den Kantonsrat wird – sofern angezeigt – das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens unter Bezeichnung der betreffenden Vernehmlassungsteilnehmenden erwähnt. Sollten Sie mit einer namentlichen Erwähnung nicht einverstanden sein, bitten wir Sie, in Ihrer Stellungnahme ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen der Generalsekretär, Walter Dietrich, gerne zur Verfügung (Tel. +41 41 594 14 75 oder walter.dietrich@zg.ch).

Besten Dank im Voraus für Ihre geschätzte Mitwirkung.

Freundliche Grüsse



Martin Pfister
Regierungsrat